



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Juni 2020
(OR. en)

8111/20

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0257 (NLE)

AVIATION 81
RELEX 345
USA 21

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: PROTOKOLL zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten in der Fassung des von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten am 24. Juni 2010 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union

ÜBERSETZUNG

PROTOKOLL

ZUR ÄNDERUNG DES AM 25. UND 30. APRIL 2007
UNTERZEICHNETEN LUFTVERKEHRSABKOMMENS
ZWISCHEN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA
UND DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IHREN MITGLIEDSTAATEN
IN DER FASSUNG DES VON DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA
UND DER EUROPÄISCHEN UNION UND IHREN MITGLIEDSTAATEN
AM 24. JUNI 2010 UNTERZEICHNETEN PROTOKOLLS
ZUR ÄNDERUNG DES AM 25. UND 30. APRIL 2007
UNTERZEICHNETEN LUFTVERKEHRSABKOMMENS
ZWISCHEN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA
UND DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IHREN MITGLIEDSTAATEN,
ANLÄSSLICH DES BEITRITTS
DER REPUBLIK KROATIEN ZUR EUROPÄISCHEN UNION

DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA (nachstehend „Vereinigte Staaten“),

einerseits, und

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DIE REPUBLIK BULGARIEN,

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE REPUBLIK ESTLAND,

IRLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK KROATIEN,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK ZYPERN,

DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,

DAS GROßHERZOGTUM LUXEMBURG,

UNGARN,

DIE REPUBLIK MALTA,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE REPUBLIK POLEN,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

RUMÄNIEN,

DIE REPUBLIK SLOWENIEN,

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Parteien des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nachstehend „Mitgliedstaaten“),

und die EUROPÄISCHE UNION,

andererseits —

IN ANBETRACHT des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union am 1. Juli 2013 —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Das am 25. und 30. April 2007 unterzeichnete Luftverkehrsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten (im Folgenden „Luftverkehrsabkommen“) in der Fassung des von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten am 24. Juni 2010 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten (im Folgenden „Protokoll von 2010“) wird auf die Republik Kroatien als Mitgliedstaat der Europäischen Union angewendet.

ARTIKEL 2

Anhang 1 des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll von 2010 geänderten Fassung, wird wie folgt geändert:

- (1) In Abschnitt 1 wird nach Buchstabe c, der sich auf die Republik Bulgarien bezieht, die folgende Bestimmung eingefügt:

„ca) Republik Kroatien: Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Republik Kroatien, unterzeichnet in Washington am 3. Februar 2011.“

- (2) Der Wortlaut in Abschnitt 3 wird ganz gestrichen und durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„Ungeachtet des Artikels 3 dieses Abkommens dürfen US-Luftfahrtunternehmen keine Nurfracht-Dienste, die nicht Teil eines Dienstes für die Vereinigten Staaten sind, nach oder von Punkten in den Mitgliedstaaten durchführen, ausgenommen nach oder von Punkten in der Tschechischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Republik Kroatien, im Großherzogtum Luxemburg, in Malta, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik und der Slowakischen Republik.“

ARTIKEL 3

Dieses Protokoll tritt am späteren der folgenden Termine in Kraft:

- a) am Tag des Inkrafttretens des Protokolls von 2010;
- b) einen Monat nach dem Tag der zuletzt eingegangenen Note eines diplomatischen Notenaustausches zwischen den Vertragsparteien, in der bestätigt wird, dass alle erforderlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieses Protokolls abgeschlossen sind.

ARTIKEL 4

Bis zu seinem Inkrafttreten vereinbaren die Vertragsparteien, dieses Protokoll ab dem Tag seiner Unterzeichnung in dem nach dem nationalen Recht zulässigen Umfang vorläufig anzuwenden.

Geschehen zu am in zwei Urschriften.

Für das Königreich Belgien,

Für die Republik Bulgarien,

Für die Tschechische Republik,

Für das Königreich Dänemark,

Für die Bundesrepublik Deutschland,

Für die Republik Estland,

Für Irland,

Für die Hellenische Republik,

Für das Königreich Spanien,

Für die Französische Republik,

Für die Republik Kroatien,

Für die Italienische Republik,

Für die Republik Zypern,

Für die Republik Lettland,

Für die Republik Litauen,

Für das Großherzogtum Luxemburg,

Für Ungarn,

Für die Republik Malta,

Für das Königreich der Niederlande,

Für die Republik Österreich,

Für die Republik Polen,

Für die Portugiesische Republik,

Für Rumänien,

Für die Republik Slowenien,

Für die Slowakische Republik,

Für die Republik Finnland,

Für das Königreich Schweden,

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Für die Europäische Union

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Die Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten haben bestätigt, dass der Wortlaut des am 8. März 2019 paraphierten Protokolls zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, in der Fassung des von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten am 24. Juni 2010 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union, (im Folgenden „Protokoll“), in anderen Sprachen zu beglaubigen ist, entweder durch einen Briefwechsel vor Unterzeichnung des Protokolls oder durch einen Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses nach Unterzeichnung des Protokolls.

Die Vertreter haben ferner bestätigt, dass der Begriff „andere Sprachen“, der in der Gemeinsamen Erklärung verwendet wird, die Bestandteil des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und des von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten am 24. Juni 2010 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten ist, die Sprachen von Mitgliedstaaten einschließt, die der Europäischen Union beitreten.

Diese Gemeinsame Erklärung ist Bestandteil des Protokolls.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika

Für die Europäische Union
Für die Mitgliedstaaten